

**Maßgabe folgender Vorschriften zu befriedigen.** Der gute Glauben des Uhrmachers, daß der Besteller der Reparatur Eigentümer der Uhr sei, wird nicht geschützt.

**Berechtigung des Uhrmachers zum Verkauf der reparierten Uhr — § 1228 Abs. 1 BGB. —**

2. Der Uhrmacher ist zum Verkauf der reparierten Uhr ohne gerichtliches Verfahren berechtigt.

**Vorherige Androhung des Verkaufes — § 1234 Abs. 1 BGB. —**

3. Der Uhrmacher hat dem (Besteller der Reparatur und) Eigentümer der Uhr<sup>1)</sup> den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Es empfiehlt sich die Verwendung der von dem Zentralverband herausgegebenen Mahnkarten für nicht abgeholte Reparaturen. Ist der Aufenthalt des Eigentümers der Uhr unbekannt, so darf die Androhung ausnahmsweise unterbleiben.

**Frist zwischen Androhung und Verkauf der Uhr — § 1234 Abs. 2 BGB. —**

4. Der Verkauf der Uhr darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Darf die Androhung ausnahmsweise unterbleiben, so wird der Monat von dem Tage an gerechnet, an dem die Reparaturlohnforderung des Uhrmachers fällig geworden ist.

**Verkauf der Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung — §§ 1235 Abs. 1, 383 Abs. 3 BGB. —**

5. Der Verkauf der Uhr ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken. Die Versteigerung muß also durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich erfolgen. Gewisse Vorschriften — §§ 1236 ff BGB. — sind zu beachten.

**Recht des Uhrmachers zur Beteiligung an der Versteigerung — § 1239 Abs. 1 BGB. —**

6. Der Uhrmacher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen. Dem Eigentümer der Uhr steht eine Forderung auf Herauszahlung des Überschusses an den Uhrmacher zu.

**Verwertung des Erlöses — § 1247 BGB. —**

7. Ersteht ein Driller die Uhr, so ist der Uhrmacher befugt, von dem Erlös den zu seiner Befriedigung erforderlichen Teil zu entnehmen. Den Überschuß hat er an den Eigentümer der Uhr herauszuzahlen.

### Praktische Winke für das Reparaturgeschäft<sup>2)</sup>

1. Von vornherein muß der Uhrmacher darauf bedacht sein, daß ein Streit mit dem Kunden über die Höhe der Reparaturlohnforderung vermieden wird. Ergibt sich erst während der Reparatur, daß ihre Ausführung un-

1) Besteller der Reparatur und Eigentümer der Uhr muß ein und dieselbe Person sein.

2) Vgl. Hegler, Die Reparaturmarke, in UHRMACHERKUNST 1928, S. 901–903; ferner UHRMACHERKUNST 1929, S. 753: „Kein alltäglicher, aber doch ein Fall aus der Praxis“; S. 854: „Was geschieht mit nicht abgeholten Reparaturen?“; 1930, S. 901/902: „Wie verhält sich der Uhrmacher, wenn von ihm die Rückgabe einer zur Reparatur gebrachten Uhr verlangt wird, die betreffende Person (im folgenden kurz A genannt) aber erklärt, daß sie die Reparaturmarke verloren habe?“, und „Ist der Uhrmacher verpflichtet, sich darüber zu vergewissern, ob die Person, die ihm die Reparaturmarke zurückgibt, auch wirklich zum Empfang der Uhr berechtigt ist?“

verhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, so ist der Uhrmacher verpflichtet, auch nachträglich noch den Kunden auf die Unzweckmäßigkeit seines Auftrages hinzuweisen.

2. Es ist ratsam, daß der Uhrmacher mit dem Kunden eine Vereinbarung darüber trifft, wann dieser die Reparatur spätestens abzuholen hat. Jener Tag ist auf dem Abschnitt der Reparaturmarke, der dem Kunden ausgehändigt wird, zu vermerken. Unterbleibt die Abholung der Uhr an dem bezeichneten Tage, so haftet der Uhrmacher von da ab nur dann für ihren Verlust, wenn er jede, auch die geringste Vorsicht außer acht gelassen hat. Es empfiehlt sich die Verwendung der von dem Zentralverband herausgegebenen Reparaturmarken, die den notwendigen und zweckmäßigen Text aufweisen.

3. Der Uhrmacher muß sich genau darüber vergewissern, wer der Besteller der Reparatur und ob dieser Eigentümer der Uhr ist. Die genaue Anschrift des Bestellers der Reparatur muß er bei sich vermerken.

4. Der Uhrmacher ist nicht verpflichtet, die ausgebesserte Uhr ohne Bezahlung des Reparaturlohnes zurückzugeben. Nimmt der Kunde die Uhr dem Uhrmacher ohne Bezahlung des Reparaturlohnes weg, so macht er sich wegen Pfandkehrung strafbar. Der Uhrmacher ist berechtigt, dem Kunden die Uhr „auf frischer Tat“ mit Gewalt wieder abzunehmen.

5. Kann die Reparaturmarke nicht zurückgegeben werden, so muß sich der Uhrmacher, bevor er die Uhr herausgibt, Gewißheit über die Person des Abholers verschaffen. Ferner muß er sich einige Angaben über die Art oder besondere Merkmale der Uhr machen lassen, so daß mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Abholer auch wirklich diejenige Person ist, die zum Empfang der Uhr berechtigt ist. Ferner muß sich der Uhrmacher den Empfang der Uhr schriftlich bestätigen lassen, und zwar muß der Abholer handschriftlich seinen vollständigen Namen und seine Anschrift angeben. Ist der Abholer über dieses Vorgehen des Uhrmachers ungenötigt, so wird ihn der Uhrmacher darüber aufklären, wie notwendig alle diese Maßnahmen sind und daß sie schließlich im Interesse des Abholers selbst liegen, insofern die Aushändigung der dem Uhrmacher zur Reparatur gebrachten Uhr nicht ohne weiteres an eine Person erfolgt, die sich als die berechtigte durch Rückgabe der Reparaturmarke nicht ausweisen kann.

6. Der Uhrmacher ist nicht verpflichtet, sich darüber zu vergewissern, ob die Person, die ihm die Reparaturmarke zurückgibt, auch wirklich zum Empfang der Uhr berechtigt ist, wenn die Reparaturmarke folgenden Aufdruck enthält:

Dem Inhaber dieser Marke gebe ich die Reparatur

00009

zurück.

Allerdings wird durch die Rückgabe der Reparaturmarke nicht eine offenbare Unredlichkeit oder eine grobe Fahrlässigkeit des Uhrmachers gedeckt.

6. Ist der Uhrmacher nicht in der Lage, die Uhr an den Berechtigten zurückzugeben, so ist zunächst zu prüfen, ob den Uhrmacher hierbei ein Verschulden trifft. Dieser ist verpflichtet, bei der Aufbewahrung der Uhr die Sorgfalt eines ordentlichen Uhrmachers zu beobachten. Zweifelhaft ist es, ob jene Sorgfalt dann beobachtet ist, wenn der Uhrmacher eine Uhr, deren Wert 40 RM übersteigt, nicht unter Wertangabe, sondern nur in ein-